



Beschlussvorlage Nr. 2014/165

07.07.2014

Federführend: Ordnungsamt

Beteiligt: Dezernat II

Tagesordnungspunkt:

**Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)
- Rauch- und Alkoholkonsumverbot auf Spielplätzen**

Beratungsfolge:

Gemeinderat	22.07.2014	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

Sozialausschuss am 01.07.2014

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Verordnung zur 1. Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 29.01.2013 zu (vgl. Anlage – Satzungsbeschluss).

Anlagen: 1

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Volker Derbogen
Erster Bürgermeister

gez. Sarah Viertel
Stv. Amtsleiterin

Begründung:

1. Allgemeines

In der Sitzung des Sozialausschusses am 01.07.2014 wurde angeregt, auf Kinderspielplätzen das Rauchen zu verbieten. Hierzu wurden insbesondere Verbote der Städte Freiburg, Heilbronn und Ludwigsburg angeführt.

Folgende Regelungen wurden geprüft:

Die Stadt Karlsruhe verbietet laut der entsprechenden Polizeiverordnung vom 20. Mai 2014 auf Spielplätzen das Rauchen sowie den Konsum von alkoholhaltigen Getränken.

Die Stadt Heidelberg hat eine separate Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze vom 09. Dezember 1976. Sie untersagt insbesondere auf Kinderspielplätzen alkoholische Getränke zu sich zu nehmen und zu rauchen.

Die Stadt Mannheim hat in ihrer allgemeinen Polizeiverordnung kein entsprechendes Rauchverbot. Sie bittet mit Hilfe von Schildern auf Kinderspielplätzen und sonstigen Spielanlagen sowie in deren unmittelbarer Nähe, auf den Konsum alkoholischer Getränke und die Abgabe solcher Getränke zu verzichten – wie aus der Anlage ersichtlich – (vgl. Anlage 2).

Die Stadt Freiburg hat ebenfalls in ihrer Polizeiverordnung noch kein Rauchverbot ausgesprochen. Sie empfiehlt dieses lediglich auf entsprechenden Hinweisschildern.

2. Gründe für eine Regelung für die Stadt Rottenburg am Neckar

Mit der Einführung rauchfreier Spielplätze formuliert die Stadt Mannheim Folgendes:

„Rauchen auf Spielplätzen ist sowohl ein gesellschaftliches, als auch ein gesundheitliches Problem. Denn rauchende Personen sind nicht nur ein schlechtes Vorbild, die Zigarettenkippen stellen wegen ihrer Giftigkeit besonders für Kinder eine Gefahr dar. Um die Kinder davor künftig besser zu schützen, stellt die Stadt Mannheim auf 190 öffentlichen Spielplätzen neue Warnhinweise auf.

„Die größte Gefahr besteht nach einer Studie des Deutschen Krebsforschungszentrums (dkfz) Heidelberg darin, dass Kinder weggeworfene Zigarettenkippen, die zum Beispiel im Sand liegen, in den Mund nehmen und Vergiftungen erleiden“, sagt Bau- und Umweltbürgermeister Lothar Quast. Bereits die geringe Anzahl von einer bis drei verschluckten Zigarettenkippen könne bei Kleinkindern Symptome einer Vergiftung wie Übelkeit, Erbrechen, Durchfall hervorrufen.“

3. Aktuelle Regelung in der o. a. Polizeiverordnung der Stadt Rottenburg am Neckar

3.1 § 17 aaO untersagt in Grün- und Erholungsanlagen (dazu gehören auch allgemein zugängliche Spielplätze) u. a. den öffentlichen Konsum von Betäubungsmitteln.

3.2 § 18 aaO verbietet auf den gleichen Anlagen und den dazugehörigen Einrichtungen das Wegwerfen von Zigaretten (-kippen) oder sich ihnen in anderer Weise zu entledigen.

3.3 § 21 Abs. 2 aaO regelt für Kinderspielplätze und die auf öffentlichen Flächen aufgestellten Spielgeräte lediglich eine Altersbegrenzung für das Betreten und Benutzen.

3.4 Weitere Verbote hinsichtlich des Rauchens oder des Alkoholkonsums enthält unsere Polizeiverordnung nicht.

4. Abwägung

Aus den in Ziff. 2 genannten Gründen empfiehlt die Verwaltung – wie in der Sitzung des Sozialausschusses zugesagt – eine entsprechende Übernahme des Rauchverbots auf Spielplätzen der Stadt Rottenburg am Neckar.

Wie in den anderen Städten wird auch angeregt, den Alkoholkonsum zu verbieten.

Es wird deshalb vorgeschlagen, § 21 vorstehender Polizeiverordnung folgenden Absatz 3 anzufügen:

„ (3) Auf Kinderspielplätzen sind das Rauchen sowie der Konsum von alkoholhaltigen Getränken untersagt.“

Außerdem erhält § 28 Abs. 1 Ziff. 37 aaO (Ordnungswidrigkeit) folgende Fassung:

„ 37. entgegen § 21 Abs. 2 Kinderspielplätze oder die auf öffentlichen Flächen aufgestellten Spielgeräte betritt oder benutzt oder entgegen § 21 Abs. 3 auf Kinderspielplätzen raucht oder alkoholhaltige Getränke konsumiert,“

Unabhängig davon wird die Verwaltung die Hinweisbeschilderung auf den städtischen Kinderspielplätzen (insg. 94) durch die TBR nach und nach ändern bzw. ergänzen.

5. Beschlussantrag

Der Gemeinderat stimmt der Verordnung zur 1. Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 29.01.2013 zu (vgl. Anlage – Satzungsbeschluss).